SCANIA
HÄNDLER
VERBAND e.V.

Satzung

SCANIA Händlerverband e.V.

Der nachstehende Wortlaut wurde von der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 beschlossen.

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Scania Händlerverband e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Isernhagen/Hannover.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die berufsständischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialpolitischen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Unternehmen zu fördern, insbesondere durch Aufklärung, Belehrung, Beratung sowie gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Wirtschaft und Rechtspflege, den unlauteren Wettbewerb gegen die zu vereinbarenden allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen zu bekämpfen, die Mitglieder nach außen zu vertreten und das Ansehen der Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit zu wahren.

2. Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat der Verband,

   a. die Interessen der Mitglieder bei allen ihren Partnern in der Wirtschaft und bei allen öffentlichen Stellen zu vertreten,

   b. Behörden, Kammern und alle ähnlichen Stellen durch Vorschläge, Gutachten und in jeder anderen geeigneten Weise zu beraten,

   c. den Austausch wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Kenntnisse und Erfahrungen unter den Mitgliedern zu fördern und diese in geschäftlichen Angelegenheiten zu unterrichten, zu beraten und zu unterstützen,

      und

   d. die Wahrnehmung gemeinsamer berufsständischer Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten wahrzunehmen.

   e. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

   Die Mitgliedschaft kann von in Deutschland und in europäischen Ländern ansässigen natürlichen Personen, juristische Personen und Personen- (Handels-) Gesellschaften erworben werden, die

   - über einen Direkthändlervertrag mit der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H verbunden sind,
   - Vertriebspartner der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H sind,
   - in Geschäftsfeldern aktiv sind oder waren, die mit der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H zusammenhängen,
   - dauerhafte Vertragspartner der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H sind.

   Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden im Rahmen des Verbandes von jeweils einem ihrer gesetzlich – gewillkürten – Vertreter vertreten. Diese Vertreter sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

   Weiterhin kann durch jedes Mitglied die (einfache) Mitgliedschaft von Vereinigungen – Körperschaften mit gleicher / ähnlicher Zielsetzung erworben bzw. beibehalten werden, die nicht mit dem Scania Händlerverband e.V. konkurrieren.

   Gewerbliche Fahrzeugherstellergesellschaften bzw. Fahrzeugherstellerfirmen oder natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt an der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H beteiligt sind oder waren, können nicht Mitglied werden.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Ausschluss sachfremder (zum Beispiel politischer oder religiöser) Gründe. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet.

3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Verbandes zu beachten und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu zahlen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband eine aktuelle Postanschrift für Verbandszustellungen und alle Betriebsstätten, die es unterhält, mit aktuellen

Adressen schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband alle Änderungen der dem Verband zuvor mitgeteilten Postanschrift für Verbandszustellungen – Adressen der Unternehmenssitze und Betriebsstätten – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a. mit Kündigung durch das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres per Brief oder per Fax zugegangen sein muss. Jeweilige elektronische Form der Kündigung ist ausgeschlossen. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs der Kündigung obliegt dem Mitglied.

   b. mit dem Tod des Mitglieds

   c. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

   d. durch Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

   e. durch Ausschluss aus dem Verband: Ein Mitglied kann, wenn es gegen Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

f. wenn das Mitglied, die Voraussetzung der Entstehung der Mitgliedschaft nach § 3 dieser Satzung, insbesondere durch die Beendigung der Zusammenarbeit mit der Scania Deutschland GmbH oder Scania Österreich Ges.m.b.H nicht mehr erfüllt. In diesem Falle ist der Verband berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Mitglied die Mitgliedschaft zu beenden.

2. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von Verpflichtungen, welche in der Zeit der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband entstanden sind. Das Ende der Mitgliedschaft schließt alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes aus.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages, den die Mitglieder an den Verband zu zahlen haben und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Verband hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung eine Gebührenordnung zu beschließen. Die jeweilige Gebührenordnung oder der Beschluss der Mitgliederversammlung zu den Mitgliederbeiträgen hat seine Geltungsdauer bis zur erneuten Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Mitgliederbeiträge oder Gebührenordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Von Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag (Jahresbeitrag × verbleibende Tage im Jahr ./. 365 Tage) erhoben.

3. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag kann jeweils rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres erhoben werden.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand

2. Mitglieder bzw. deren gesetzlichen, gewillkürten Vertreter, die innerhalb des Verbandes zu Ämtern berufen oder gewählt werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; die ihnen entstehenden Kosten werden durch den Verband ersetzt; eine etwaige Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 2 x jährlich jeweils in der ersten und zweiten Jahreshälfte statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen seit Postaufgabe gerechnet und wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Postanschrift für Verbandzustellungen gesendet wurde.

   Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu erweitern, wenn dies durch ein Mitglied bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (nicht elektronisch, nicht telefonisch) beim Vorstand beantragt wird. Über die Behandlung danach gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

   a. Wahl des Vorstandes,
   b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
   c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages,
   d. die Entlastung des Vorstandes,
   e. die Wahl der Rechnungsprüfer
   f. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
   g. Satzungsänderung,
   h. die Auflösung des Verbandes.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss erfordern die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört, oder einem Mitglied oder einem sonstigen von der Versammlung bestimmten Dritten übertragen werden.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder dies durch mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 der Satzung entsprechend.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a. dem Vorsitzenden
   b. dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
   c. dem Schatzmeister.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann nur ein Verbandsmitglied bzw. dessen gesetzlicher – gewillkürter – Vertreter gewählt werden, das Nichtmitglied in einem konkurrierenden Verband ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Mitgliederkreis für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für den Ausscheidenden ein neues Mitglied des Vorstandes bzw. turnusgemäß den Vorstand insgesamt neu wählt.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt beenden, so ist er nicht mehr zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen (die auch mittels Telefonkonferenz oder online abgehalten werden können), die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail oder fernmündlich mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

   Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

   Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließen Regelung erklären. Weiterhin kann ein Beschluss des Vorstandes auch telefonisch in einer Telefonkonferenz oder online gefasst werden.

   Von Sitzungen des Vorstandes (somit auch von Telefonkonferenz) sind Protokolle anzufertigen, die der Sitzungsleiter unterzeichnet.

6. Zu Ehrenvorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um den Verband und seiner Ziele erworben haben. Ein Ehrenvorsitzender kann an allen Sitzungen des Vorstandes – ohne Stimmrecht – teilnehmen.

   Über die Beitragspflicht eines Ehrenvorsitzenden entscheidet der Vorstand.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der weder dem Vorstand angehört noch Verbandsmitglied ist, bestellen. In diesem Falle gelten folgende Regelungen:

a. Der Geschäftsführer gilt insoweit als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

b. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes beratend teil.

c. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere:
   - Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie die Kasse und grundsätzlich die Protokollführung.
   - Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen: Die Einstellung von Beschäftigten

sowie Anschaffungen und Vertragsabschlüsse - Erklärungen, die den Verband mit mehr als 1.500,00 € belasten.

d. Der Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen abzugeben, die gegenüber den Organen des Verbandes abzugeben sind. Sie gelten damit als bewirkt.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Verbandsmitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine weitere Mitgliederversammlung frühestens sechs, spätestens acht Wochen nach der ersten einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung, hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung auch die Verwendung des Verbandsvermögens für karitative Zwecke. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorstand die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

§ 12

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern soll der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht zuständig sein. Die Schiedsgerichtsvereinbarung vom 22. Mai 1998 gilt. Die Schiedsgerichtsvereinbarung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 beschlossen worden und löst die bis dahin geltende Satzung ab. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.